VERORDNUNG (EWG) Nr. 2283/93 DER KOMMISSION

vom 13. August 1993

zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2059/93 zur Einstellung des Schollenfangs durch Schiffe unter deutscher Flagge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 des Rates vom 23. Juli 1987 zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit [1], geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3483/88 [2], insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2059/93 der Kommission [3] wurden die Schollenfänge in Gewässern des ICES-Bereiches III a Skagerrak durch Schiffe, die die deutsche Flagge führen oder in Deutschland registriert sind, verboten.

Dänemark hat Deutschland am 22. Juli 1993 100 Tonnen Scholle in den Gewässern des ICES-Bereiches III a Skagerrak übertragen; daher soll die Schollenfischerei in den Gewässern des ICES-Bereiches III a Skagerrak durch Schiffe, die die deutsche Flagge führen oder in Deutschland registriert sind, wieder zugelassen werden; die Verordnung (EWG) Nr. 2059/93 ist daher aufzuheben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2059/93 wird hiermit aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. August 1993

Für die Kommission

Christiane SCRIVENER

Mitglied der Kommission

---

(1) ABl. Nr. L 207 vom 29. 7. 1987, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 306 vom 11. 11. 1988, S. 2.
(3) ABl. Nr. L 187 vom 29. 7. 1993, S. 17.